Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR)

Vom 5. September 2002 (Stand 1. August 2024)

Der Mittelschulrat,

gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b der Mittelschulverordnung vom 5. April 2000 (RB 10.2401) und in Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) (SR 413.11) sowie des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR, EDK 410.5), *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Maturitätsprüfungen, welche die Schülerinnen und Schüler der Kantonalen Mittelschule Uri abzulegen haben.

Artikel 2 Zweck

[1] Der Zweck der Maturitätsprüfungen ist, die Hochschulreife der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Diese besteht im sicheren Besitz der grundlegenden Kenntnisse, in geistiger Offenheit und der Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Organisation

Artikel 3 Prüfungsbehörde

[1] Prüfungsbehörde ist die kantonale Maturitätskommission. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zehn bis zwölf Mitgliedern.

[2] Die Maturitätskommission beaufsichtigt die Durchführung der Maturitätsprüfungen. Sie erfüllt die Aufgaben und trifft die Entscheidungen, die nicht andern Organen übertragen sind. Sie erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

[3] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Expertentätigkeit bei den Prüfungen
b) endgültiger Entscheid über den Ausstand von Prüfungsexpertinnen und -experten
c) Entscheid über das Bestehen der Prüfung
d) Entscheid über Sanktionen bei Unregelmässigkeiten

Artikel 4 Prüfungsleitung

[1] Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat. Es kann seine Aufgaben an seine Stellvertretung delegieren.

[2] Das Rektorat orientiert die Kandidatinnen und Kandidaten über das gesamte Verfahren der Maturitätsprüfung.

Artikel 5 Examinierende

[1] Examinierende sind in der Regel die Lehrpersonen, die im Abschlussjahr das Prüfungsfach unterrichtet haben.

[2] Ist die Examinatorin oder der Examinator verhindert oder im Ausstand, so bestimmt die Maturitätskommission auf Antrag des Rektorats einen Ersatz. *****

[3] Der Ausstand betrifft die Konzeption und Korrektur der Maturitätsprüfungen und die in der Fachschaft gemeinsam erstellten Maturitätsprüfungen. *****

[4] Die Examinierenden reichen die schriftlichen Aufgaben gemäss Terminvorgabe beim Rektorat zuhanden der Maturitätskommission ein. *****

[5] Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ausstand einer oder eines Examinierenden verlangen, müssen das Ausstandgesuch frühestmöglich nach Kenntnis des Ausstandgrundes der Maturitätskommission einreichen. *****

Artikel 6 Prüfungszeitpunkt

[1] Die Maturitätsprüfungen finden nach Abschluss der 6. Gymnasialklasse statt.

3 Ausschreibung, Zulassung und Anmeldung

Artikel 7 Ausschreibung

[1] Die Maturitätskommission schreibt die Prüfungen im Amtsblatt aus. Sie nennt in der Ausschreibung die Daten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle und die Anmeldefrist.

Artikel 8 * Zulassung und Maturaarbeit

[1] Zu den Maturitätsprüfungen wird zugelassen, wer:

a) das volle letzte Schuljahr an der Kantonalen Mittelschule Uri besucht hat
b) eine Maturaarbeit gemäss Artikel 10 MAV erstellt und mündlich präsentiert hat
c) * den Französisch-Sprachaufenthalt (Stage) oder die vom Mittelschulrat beschlossene Covid-19 bedingte Alternative absolviert hat

Artikel 9 Anmeldung

[1] Die Anmeldung zu den Prüfungen ist innerhalb der von der Maturitätskommission festgesetzten Frist beim Rektoratssekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri einzureichen.

[2] Der Anmeldung sind beizufügen:

a) das ausgefüllte Anmeldeformular
b) die Zeugnisse der 4. und 5. Gymnasialklasse
c) * der Nachweis der erstellten und mündlich präsentierten Maturaarbeit

Artikel 10 Prüfungsgebühr

[1] Der Mittelschulrat legt die Höhe der Prüfungsgebühr vor der Ausschreibung fest.

[2] Die Maturitätskommission kann auf begründetes Gesuch hin die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

Artikel 11 Entscheid

[1] Die Maturitätskommission entscheidet aufgrund der Anmeldung über die Zulassung zu den Prüfungen. Das Rektorat stellt zu den Anmeldungen Antrag.

4 Durchführung der Prüfungen

Artikel 12 Prüfungsplan

[1] Die Durchführung der Maturitätsprüfungen richtet sich nach dem von der Schule erstellten Prüfungsplan.

Artikel 13 Hilfsmittel

[1] Die Maturitätskommission bestimmt auf Antrag der zuständigen Fachlehrperson die erlaubten Hilfsmittel.

Artikel 14 Ausschluss

[1] Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unregelmässigkeit hat den Ausschluss von den Prüfungen zur Folge. Die Maturitätsprüfung gilt als nicht bestanden.

[2] Liegt der begründete Verdacht einer Unregelmässigkeit vor, kann die betreffende Prüfung für ungültig erklärt und wiederholt werden.

[3] Die Prüfungsleitung macht die Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfungen auf diese Bestimmung aufmerksam.

5 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Artikel 15 Prüfungsfächer

[1] Die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri umfassen folgende Fächer:

a) Deutsch

b) Französisch oder Italienisch
c) Englisch
d) Mathematik
e) Schwerpunktfach

[2] Die Fächer gemäss Absatz 1 werden schriftlich und mündlich geprüft.

Artikel 16 Prüfungsstoff

[1] Bei den Prüfungen wird im Wesentlichen das Lernprogramm der letzten zwei Unterrichtsjahre berücksichtigt.

6 Schriftliche Prüfungen

Artikel 17 Prüfungsaufgaben

[1] Die Prüfungsaufgaben werden von den zuständigen Fachlehrpersonen ausgearbeitet und der Maturitätskommission zur Genehmigung eingereicht.

[2] Die Maturitätskommission kann Ergänzungen oder einen neuen Prüfungsvorschlag verlangen.

Artikel 18 Prüfungsdauer und Prüfungsart *****

[1] Die schriftliche Prüfung dauert je vier Stunden:

a) in den Grundlagenfächern: Deutsch, Französisch oder Italienisch, Englisch, Mathematik
b) ***** im Schwerpunktfach

[2] … *****

[3] Im Schwerpunktfach «Physik und Anwendungen der Mathematik (PAM)» besteht die schriftliche Prüfung zur einen Hälfte aus Mathematik- und zur anderen Hälfte aus Physikaufgaben. *****

Artikel 19 Aufsicht

[1] Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen während der schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht.

[2] Die Aufsichtspersonen führen über den Verlauf der Prüfungen ein Protokoll.

[3] Das Rektorat bestimmt die Aufsichtspersonen.

7 Mündliche Prüfungen

Artikel 20 Prüfungsabnahme

[1] Die Prüfungen werden von der zuständigen Examinatorin oder vom zuständigen Examinator im Beisein von mindestens einem Mitglied der Maturitätskommission abgenommen.

[1a] Das Mitglied der Maturitätskommission erstellt Handnotizen über den Prüfungsablauf. *****

[2] In Fächern, die von zwei Lehrpersonen unterrichtet werden, haben beide bei der mündlichen Prüfung mitzuwirken. Vorbehalten bleibt Absatz 3. *****

[3] Beim Schwerpunktfach «Physik und Anwendungen der Mathematik (PAM)» wird einzig das Fach «Physik» mündlich geprüft. *****

Artikel 21 Prüfungsdauer

[1] Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel in jedem Fach eine Viertelstunde.

Artikel 22 Mündliche Prüfung im Fach Musik *****

[1] … *****

[2] Im Schwerpunktfach «Musik» gilt das Instrumentalvorspiel als mündliche Prüfung.

8 Benotung der Prüfungen

Artikel 23 Notenskala

[1] Die Maturitätsprüfungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Dabei wird das Ergebnis in den schriftlichen Prüfungen in Zehntelsnoten und das Ergebnis in den mündlichen Prüfungen in ganzen und halben Noten ausgedrückt.

Artikel 24 Bewertung: schriftliche Prüfungen

[1] Die für die Klasse zuständige Fachlehrperson ist verantwortlich für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfung. Befindet sich die Fachlehrperson im Ausstand oder kann ihre Funktion aus einem andern Grund nicht wahrnehmen, so übernimmt die von der Maturitätskommission auf Antrag des Rektorats bestimmte Stellvertretung diese Aufgabe. *****

[2] Jede schriftliche Prüfung wird vom Mitglied der Maturitätskommission, welches an der entsprechenden mündlichen Prüfung als Expertin oder Experte eingesetzt wird, kontrolliert.

[3] Die bewerteten Prüfungsergebnisse werden der Maturitätskommission zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 25 Bewertung: mündliche Prüfungen

[1] Die mündlichen Prüfungen werden von der zuständigen Examinatorin oder dem zuständigen Examinator bewertet.

[2] Die Examinatorin oder der Examinator schlägt der Expertin oder dem Experten die Note vor. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt das Mittel als Antrag an die Maturitätskommission. *****

[3] … *****

9 Maturitätsnoten

Artikel 26 Notenskala

[1] Die Leistungen in den für die Erteilung der Maturität massgeblichen Fächern (Maturitätsfächern) werden mit ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Artikel 27 * Bewertung der Maturitätsnoten

[1] Für die Berechnung der Maturanote gilt grundsätzlich die Formel: zweimal die Jahresnote (in Zehnteln) + Note der schriftlichen Prüfung (in Zehnteln) + Note der mündlichen Prüfung (in ganzen oder halben Noten) dividiert durch 4.

[2] Die Jahresnote im Schwerpunktfach «Musik» setzt sich zusammen aus vier Fünfteln der Note «Musiktheorie» und einem Fünftel der Note «Instrumental- bzw. Vokalunterricht».

[3] Die Jahresnote im Schwerpunktfach «Wirtschaft und Recht» setzt sich zusammen aus vier Fünfteln der Note «Wirtschaft und Recht» und einem Fünftel der Note «Statistik».

Artikel 28 * Bewertung der übrigen Fächer

[1] Die übrigen Fächer werden aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr bewertet, in dem das Fach unterrichtet worden ist.

Artikel 28a * Bewertung der Maturaarbeit

[1] Die Note der Maturaarbeit wird gleich behandelt wie die Note eines Maturafachs.

[2] Der Mittelschulrat erlässt ein besonderes Reglement über die Maturaarbeit.

Artikel 29 Grenzfälle

[1] Ergibt die Berechnung der Maturitätsnoten einen Wert, der genau zwischen einer halben und einer ganzen Note liegt, entscheidet die Jahresnote über die Auf- oder Abrundung.

10 Erteilung der Maturität

Artikel 30 * Maturitätsfächer

[1] Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer. *****

[2] Grundlagenfächer sind:

a) Deutsch
b) Französisch oder Italienisch
c) Englisch
d) Mathematik
e) Biologie
f) Chemie
g) Physik

h) * Geschichte
i) Geographie
j) Bildnerisches Gestalten oder Musik
k) Philosophie

[3] Als Schwerpunktfächer können alle im Kanton der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (SR 413.11) aufgelisteten Fächer angeboten werden. *

[4] Als Ergänzungsfächer können alle im Kanton der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (SR 413.11) aufgelisteten Fächer angeboten werden. *

[4a] Zusätzlich ist eine Einführung in Wirtschaft und Recht obligatorisch. *

[5] Die Schwerpunktfächer und die Ergänzungsfächer werden nur geführt, wenn sich genügend Schülerinnen und Schüler dafür anmelden. Niemand kann beanspruchen, dass sie oder er ein solches Fach tatsächlich besuchen kann.

Artikel 31 *Bestehensnorm

[1] Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern gemäss Artikel 30:

a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden

Artikel 32 Wiederholung der Prüfung

[1] Wer die Maturität gemäss Artikel 31 nicht besteht, kann die Prüfungen nach der Repetition des wesentlichen Teils des Unterrichts der letzten Klasse der Mittelschule einmal wiederholen.

Artikel 33 Maturitätsausweis

[1] Der Maturitätsausweis enthält:

a) die Aufschriften «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie «Kanton Uri»
b) den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995»
c) den Namen «Kantonale Mittelschule Uri»

d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers
e) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Mittelschule besucht hat
f) * die Noten der Maturitätsfächer gemäss Artikel 30 Absatz 1
g) * das Thema und die Gesamtnote der Maturaarbeit
h) die Note für das eidgenössisch vorgeschriebene Fach Sport
i) die Unterschrift der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors und der Rektorin oder des Rektors der Kantonalen Mittelschule Uri

Artikel 34 Aufbewahrung der Prüfungsakten

[1] Die Mittelschule bewahrt die Akten der Maturitätsprüfungen während 10 Jahren im Schularchiv auf.

11 Rechtsmittel

Artikel 35

[1] Gegen Verfügungen und Entscheide aufgrund dieses Reglements kann innert zehn Tagen seit der Zustellung schriftlich bei der Maturitätskommission Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen und Entscheide der Maturitätskommission kann innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsbeschwerde beim Mittelschulrat erhoben werden. *

[3] Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 36 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 18. August 1999 über die Maturitätsprüfungen an der Mittelschule des Kantons Uri wird aufgehoben.

Artikel 36a * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Januar 2008

[1] Die Änderung vom 24. Januar 2008 gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 oder in den Folgejahren die dritte Gymnasialklasse besuchen.

[2] Für die übrigen Schülerinnen und Schüler gilt das bisherige Recht.

Artikel 36b * Besondere Bestimmungen zu den Maturitätsprüfungen 2020

[1] In Abweichung der Bestimmungen dieses Reglements finden die Maturitätsprüfungen im Jahr 2020 ausschliesslich schriftlich statt.

[2] In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 dieses Reglements berechnen sich die Maturitätsnoten für die Maturitätsprüfungen im Jahr 2020 zu zwei Drittel anhand der Jahresnote (in Zehnteln) und zu einem Drittel anhand der Note der schriftlichen Prüfung (in Zehnteln).

Artikel 37 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[2] Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe h tritt am 1. August 2003 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für Artikel 31 Ingress und Artikel 33 Buchstabe f nicht zehn, sondern neun Maturitätsfächer.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.09.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	AB 10.01.2003
05.09.2002	01.08.2003	Artikel 30 Abs. 2, h)	eingefügt	AB 10.01.2003
25.11.2004	01.11.2004	Artikel 18	Titel geändert	AB 18.02.2005
25.11.2004	01.11.2004	Artikel 18 Abs. 3	eingefügt	AB 18.02.2005
25.11.2004	01.11.2004	Artikel 20 Abs. 2	geändert	AB 18.02.2005
25.11.2004	01.11.2004	Artikel 20 Abs. 3	eingefügt	AB 18.02.2005
25.11.2004	01.11.2004	Artikel 25 Abs. 2	geändert	AB 18.02.2005
25.11.2004	01.11.2004	Artikel 25 Abs. 3	aufgehoben	AB 18.02.2005
24.01.2008	01.08.2008	Ingress	geändert	AB 29.02.2008
24.01.2008	01.08.2008	Artikel 8	totalrevidiert	AB 29.02.2008
24.01.2008	01.08.2008	Artikel 9 Abs. 2, c)	geändert	AB 29.02.2008
24.01.2008	01.08.2008	Artikel 18 Abs. 1, b)	geändert	AB 29.02.2008
24.01.2008	01.08.2008	Artikel 28	totalrevidiert	AB 29.02.2008
24.01.2008	01.08.2008	Artikel 30	totalrevidiert	AB 29.02.2008
24.01.2008	01.08.2008	Artikel 31	totalrevidiert	AB 29.02.2008
24.01.2008	01.08.2008	Artikel 36a	eingefügt	AB 29.02.2008
22.06.2009	01.08.2009	Artikel 28a	totalrevidiert	AB 17.07.2009
22.06.2009	01.08.2009	Artikel 33 Abs. 1, g)	geändert	AB 17.07.2009
21.01.2010	01.08.2010	Artikel 30 Abs. 1	geändert	AB 19.02.2010
21.01.2010	01.08.2010	Artikel 30 Abs. 4a	eingefügt	AB 19.02.2010
21.01.2010	01.08.2010	Artikel 33 Abs. 1, f)	geändert	AB 19.02.2010
19.09.2013	01.08.2013	Artikel 27	totalrevidiert	AB 11.10.2013
29.03.2018	01.08.2018	Artikel 18 Abs. 2	aufgehoben	AB 25.05.2018
29.03.2018	01.08.2018	Artikel 22	Titel geändert	AB 25.05.2018
29.03.2018	01.08.2018	Artikel 22 Abs. 1	aufgehoben	AB 25.05.2018
15.05.2020	01.06.2020	Artikel 36b	eingefügt	AB 29.05.2020
09.09.2021	01.10.2021	Artikel 8 Abs. 1, c)	geändert	AB 08.10.2021
16.03.2022	01.04.2022	Artikel 20 Abs. 1a	eingefügt	AB 22.04.2022
16.05.2022	01.04.2022	Artikel 30 Abs. 3	geändert	AB 22.04.2022
16.05.2022	01.04.2022	Artikel 30 Abs. 4	geändert	AB 22.04.2022

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.05.2024	01.08.2024	Artikel 5 Abs. 2	geändert	AB 31.05.2024
16.05.2024	01.08.2024	Artikel 5 Abs. 3	geändert	AB 31.05.2024
16.05.2024	01.08.2024	Artikel 5 Abs. 4	eingefügt	AB 31.05.2024
16.05.2024	01.08.2024	Artikel 5 Abs. 5	eingefügt	AB 31.05.2024
16.05.2024	01.08.2024	Artikel 24 Abs. 1	geändert	AB 31.05.2024
16.05.2024	01.08.2024	Artikel 35 Abs. 2	geändert	AB 31.05.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.09.2002	01.01.2003	Erstfassung	AB 10.01.2003
Ingress	24.01.2008	01.08.2008	geändert	AB 29.02.2008
Artikel 5 Abs. 2	16.05.2024	01.08.2024	geändert	AB 31.05.2024
Artikel 5 Abs. 3	16.05.2024	01.08.2024	geändert	AB 31.05.2024
Artikel 5 Abs. 4	16.05.2024	01.08.2024	eingefügt	AB 31.05.2024
Artikel 5 Abs. 5	16.05.2024	01.08.2024	eingefügt	AB 31.05.2024
Artikel 8	24.01.2008	01.08.2008	totalrevidiert	AB 29.02.2008
Artikel 8 Abs. 1, c)	09.09.2021	01.10.2021	geändert	AB 08.10.2021
Artikel 9 Abs. 2, c)	24.01.2008	01.08.2008	geändert	AB 29.02.2008
Artikel 18	25.11.2004	01.11.2004	Titel geändert	AB 18.02.2005
Artikel 18 Abs. 1, b)	24.01.2008	01.08.2008	geändert	AB 29.02.2008
Artikel 18 Abs. 2	29.03.2018	01.08.2018	aufgehoben	AB 25.05.2018
Artikel 18 Abs. 3	25.11.2004	01.11.2004	eingefügt	AB 18.02.2005
Artikel 20 Abs. 1a	16.03.2022	01.04.2022	eingefügt	AB 22.04.2022
Artikel 20 Abs. 2	25.11.2004	01.11.2004	geändert	AB 18.02.2005
Artikel 20 Abs. 3	25.11.2004	01.11.2004	eingefügt	AB 18.02.2005
Artikel 22	29.03.2018	01.08.2018	Titel geändert	AB 25.05.2018
Artikel 22 Abs. 1	29.03.2018	01.08.2018	aufgehoben	AB 25.05.2018
Artikel 24 Abs. 1	16.05.2024	01.08.2024	geändert	AB 31.05.2024
Artikel 25 Abs. 2	25.11.2004	01.11.2004	geändert	AB 18.02.2005
Artikel 25 Abs. 3	25.11.2004	01.11.2004	aufgehoben	AB 18.02.2005
Artikel 27	19.09.2013	01.08.2013	totalrevidiert	AB 11.10.2013
Artikel 28	24.01.2008	01.08.2008	totalrevidiert	AB 29.02.2008
Artikel 28a	22.06.2009	01.08.2009	totalrevidiert	AB 17.07.2009
Artikel 30	24.01.2008	01.08.2008	totalrevidiert	AB 29.02.2008
Artikel 30 Abs. 1	21.01.2010	01.08.2010	geändert	AB 19.02.2010
Artikel 30 Abs. 2, h)	05.09.2002	01.08.2003	eingefügt	AB 10.01.2003
Artikel 30 Abs. 3	16.05.2022	01.04.2022	geändert	AB 22.04.2022
Artikel 30 Abs. 4	16.05.2022	01.04.2022	geändert	AB 22.04.2022
Artikel 30 Abs. 4a	21.01.2010	01.08.2010	eingefügt	AB 19.02.2010
Artikel 31	24.01.2008	01.08.2008	totalrevidiert	AB 29.02.2008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 33 Abs. 1, f)	21.01.2010	01.08.2010	geändert	AB 19.02.2010
Artikel 33 Abs. 1, g)	22.06.2009	01.08.2009	geändert	AB 17.07.2009
Artikel 35 Abs. 2	16.05.2024	01.08.2024	geändert	AB 31.05.2024
Artikel 36a	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	AB 29.02.2008
Artikel 36b	15.05.2020	01.06.2020	eingefügt	AB 29.05.2020